



An den Grossen Rat

22.5302.04

PD/P225302

Basel, 25. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend «Eindämmung überbordender Bürokratie»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 die nachstehende Motion Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Unabhängig davon, wie jemand zur neuen Wohnschutzpolitik steht, besteht Einigkeit darüber, dass sich Regierung und Behörden an den Volkswillen halten müssen. Es dürfte für alle unbestritten sein, dass sich das Wohnschutzgesetz gegen Missbrauch richtet, während dem Vermietende erleichterte Bedingungen vorfinden sollen. In diesem Zusammenhang lassen sich die initiiierenden Kreise beim Konzept für einen «Expressschalter» behalten.

Stets war insbesondere in Bezug auf das «Vereinfachte Verfahren» die Rede von «nur minimaler und unbürokratischer Bewilligungspraxis». Dementgegen ist seit dem 28. Mai 2022 eine Website aufgeschaltet, deren Umfang jeglichen Rahmen sprengt. Sie ist viel zu kompliziert und unübersichtlich, stellt bürokratische Maximalmassnahmen über jegliche Vorgaben wie Einfachheit, Konzisheit, Niederschwelligkeit und Barrierenfreiheit, obwohl nur letztere dem Volkswillen und dem geltenden Gesetz entsprechen.

Ausdruck dieses Bürokratiemonsters sind gigantische Formulare von 17 und 18 Seiten Länge, gespickt mit Multiple Choice-Fragen. Diese auszufüllen bedeutet stundenlange Arbeit. Dies ist besonders stossend in Bezug auf das «Vereinfachte Verfahren» (§ 8c Wohnschutzgesetz), die ja auf sanfte Sanierungsvorhaben zugeschnitten sind. Die Behörden sehen dort nicht etwa einen ganztags geöffneten Expressschalter und ein einfaches mündliches Vorgehen vor. Stattdessen werden Vermietende zur Öffnung und Bearbeitung eines Formulars von nicht weniger als 17 Seiten Umfang gezwungen.

Hinzu kommt, dass solche Formularmonster noch nicht mal digital ausfüllbar sind, sondern in altvaterlicher Art von Hand ausgefüllt werden müssen. Zudem ist die befristete Öffnungszeit der Hotline von jeweils 10 bis 12 Uhr von Montag bis Freitag nicht sehr kundenfreundlich.

Aus diesen Überlegungen bitten die Motionäre den Regierungsrat, in Bezug auf die Wohnschutz-kommission folgende Massnahmen innert 6 Monaten zu treffen:

1. Es ist umgehend sicherzustellen, dass der Auftritt der Kommission nach aussen sowie die Frage von Eingaben und Formularen grundsätzlich Sache der Kommission ist, und dass diese sich selber organisiert.
2. Sämtliche Formulare sind während einer Übergangszeit von längstens sechs Monaten in geeigneter Weise so vereinfachend auszugestalten, dass
 - a) deren Zahl bezogen auf den Ursprungszustand (Stichtag 1.6.2022) radikal gekürzt wird,
 - b) deren Länge massiv gekürzt und deren Inhalt auf das absolute Minimum beschränkt wird,
 - c) deren Nutzung niederschwellig und benutzerfreundlich möglich ist,
 - d) deren digitale Nutzung vollumfänglich gegeben ist.

3. Die persönliche und die telefonische Erreichbarkeit sind so zu verbessern und zu erleichtern, dass die Öffnungszeiten den üblichen und den zeitgemässen Sprechstundenzeiten entsprechen.
Joël Thüring, Jérôme Thiriet, Balz Herter, Jeremy Stephenson, Pascal Pfister, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Übersicht

Sechs Monate nach Annahme der Volksinitiative «Ja, zum echten Wohnschutz» trat das revidierte Wohnraumfördergesetz am 28. Mai 2022 in Kraft. Die Bestimmungen sollen in Zeiten von Wohnungsnot insbesondere langjährige und ältere Mietparteien vor Mietzinserhöhungen und Verdrängungen durch Kündigungen schützen.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 hat der Regierungsrat in einem Zwischenbericht zur Motion Stellung genommen und dem Grossen Rat beantragt, die Frist zur Beantwortung um ein Jahr zu erstrecken, um zwischenzeitlich die Wohnraumschutzbestimmungen extern evaluieren zu lassen. Der Regierungsrat wollte mit dieser Analyse herausfinden, ob die neuen Regelungen die Ziele erreichen. Mittlerweile liegt diese Auslegeordnung vor. Sie basiert auf einer Dokumenten- und Fallanalyse und Befragungen von Fachpersonen. Sie wurde Mitte August 2024 öffentlich publiziert.

Die Analyse zeigt, dass die Bestimmungen durchaus in die beabsichtigte Richtung wirken, aber auch Nebenwirkungen auslösen. Ausserdem besteht noch immer eine grosse Rechtsunsicherheit.

Die Rechtsunsicherheit wird durch die politischen Diskussionen und die Unsicherheiten in der Rechtsauslegung verstärkt. Der Grossen Rat hat dem Regierungsrat im Juni 2024 vier Motionsen zur Anpassung der Wohnraumschutzbestimmungen überwiesen. Vor den Gerichten sind verschiedene Verfahren häufig, die massive Auswirkungen auf den Vollzug haben könnten. Zudem ist der Regierungsrat dabei, weitere Vereinfachungen zu prüfen, die er rasch auf Verordnungsebene umsetzen kann. Generell stellt der Vollzug der neuen Bestimmungen im Wohnraumfördergesetz weiterhin eine grosse Herausforderung dar. Die aktuelle, für alle Seiten unbefriedigende Situation muss verbessert werden.

2. Zu den einzelnen Anliegen der Motion

2.1 Konkrete Ausgestaltung der Formulare und Erreichbarkeit der Kommission (Ziffer 2 lit. a und b sowie Ziffer 3 der Motion)

Der Regierungsrat verweist auf sein Schreiben an den Grossen Rat vom 5. Juli 2023. Die konkrete Ausgestaltung der Formulare (Ziffer 2 lit. a und b der Motion) sowie die Erreichbarkeit der Wohnschutzkommision (Ziffer 3 der Motion) betreffen die Organisationskompetenz des Regierungsrates. Diese Forderungen sind deshalb dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich (§ 42 Abs. 2 GO).

2.2 Selbstorganisation WSK (Ziffer 1 der Motion)

Der Regierungsrat verweist auf sein Schreiben an den Grossen Rat vom 5. Juli 2023. Die Wohnschutzkommision (WSK) ist für die Beurteilung von Bewilligungsgesuchen, die Fällung von Bewilligungsentscheiden mittels Verfügung sowie die Etablierung einer Rechtspraxis zuständig. Die genaue Umsetzung liegt in der Hand der WSK selbst. Sie hat in der Zwischenzeit ihre Formulare

angepasst, Verfügungen publiziert, ist daran, ein Reglement zu erarbeiten und die Mitglieder treffen sich regelmässig. Zudem steht die Kommission im Austausch mit der Verwaltung.

Die Rahmenbedingungen des Anliegens der Motion, wonach der Auftritt der Kommission nach aussen sowie die Frage von Eingaben und Formularen grundsätzlich Sache der Kommission ist, und wonach diese sich selber organisiert (Ziffer 1 der Motion), ist aus Sicht des Regierungsrates erfüllt.

2.3 Niederschwellige, benutzerfreundliche Formulare sowie Digitalisierung (Ziffer 2 lit. c und d der Motion)

Der Regierungsrat möchte nochmals deutlich darauf hinweisen, dass er kein Interesse daran hat, den bürokratischen Aufwand in der Verwaltung zu erhöhen. Vielmehr ist der Regierungsrat bemüht, eine niederschwellig auftretende Verwaltung sicherzustellen und die Digitalisierung zu gewährleisten. Deshalb prüft er derzeit weitere Vereinfachungen, die auf Verordnungsebene umgesetzt werden können.

Die Wohnschutzkommision hat im Mai 2024 ihre Formulare vereinfacht und wesentlich gekürzt. Sie prüft stetig, wo weitere Vereinfachungen, Kürzungen oder Verbesserungen möglich sind und setzt diese um. Zudem publiziert sie auch Beispiele ihrer Verfügungen und trägt so zur Transparenz ihrer Praxis bei. Der Regierungsrat sieht daher auch dieses Anliegen der Motionäre als erfüllt an.

Die Digitalisierung der Eingaben und des Geschäftsverkehrs ist dem Regierungsrat generell ein grosses Anliegen. Dieses Ziel hat der Regierungsrat bereits von Beginn an verfolgt. Die vollständige Digitalisierung der Formulare, das dritte Anliegen der Motion, ist innert der vom Grossen Rat gesetzten Frist jedoch weder möglich noch sinnvoll. Würde man das Projekt sofort weiterführen, wäre zu befürchten, dass ein System implementiert würde, das nicht den Bedürfnissen entspricht und bald wieder verändert werden müsste, aber ganz sicher enorme unnötige Kosten verursachen würde.

Die Weiterführung des Digitalisierungsprojektes erfordert als wichtigste Voraussetzung eine gefestigte Grundlage des Vollzugs. Diese ist angesichts der erwähnten anstehenden Änderungsvorhaben zurzeit nicht gegeben.

Zur Weiterführung der Digitalisierung müssen aus Sicht des Regierungsrates also insbesondere die gesetzlichen Grundlagen und die Prozesse der involvierten Behörden stabilisiert sein. Dafür muss absehbar sein, in welche Richtung sich die politische Diskussion und die Rechtsauslegung entwickeln. Hierfür ist die Bearbeitung und Behandlung der überwiesenen Motionen zu den neuen WRFG-Bestimmungen abzuwarten, ebenso die hängigen Entscheide der Gerichte sowie die Vorschläge des Regierungsrates zur Änderung der Verordnung. Nach der Anpassung von Vollzugsbestimmungen muss sich erneut eine gefestigte Rechtspraxis entwickeln. Alsdann müssen die inhaltlichen Anforderungen weiter geschärft und definiert sowie die Prozesse mit anderen Stellen koordiniert werden.

Eine Digitalisierung ohne gefestigte gesetzliche Grundlagen, praktische Erfahrungen und erprobte Prozesse kann nicht effizient oder erfolgreich sein. In zeitlicher Hinsicht hängt der weitere Projektablauf wesentlich von den oben angesprochenen Faktoren ab. Sobald die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sind, wird der Start der nachfolgenden Projektphasen schnellstmöglich veranlasst. Der Regierungsrat empfiehlt daher dem Grossen Rat, aufgrund der grossen Unsicherheiten die politische Diskussion und gerichtliche Entwicklung abzuwarten und die Digitalisierung erst dann weiter voranzutreiben.

3. Antrag

Die Hauptanliegen der Motion wurden aus Sicht des Regierungsrates erfüllt. Die Digitalisierung wird der Regierungsrat weiterführen sobald die Grundlagen gefestigt sind. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Frist zur Erfüllung des Anliegens der Digitalisierung gemäss § 43 Abs. 2 um vier Jahre zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin